

vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan eingestellt werden kann, **wenn von den Organen der Jugendhilfe** zur Überwindung einer sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen notwendige und ausreichende **Erziehungsmaßnahmen eingeleitet** worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

Von einer **sozialen Fehlentwicklung** kann gesprochen werden, wenn in einem oder in mehreren sozialen Hauptbereichen — in den Beziehungen zu den Eltern, zu Schule und Betrieb — Fehlhaltungen vorliegen, die in einer ganzen Reihe von Verhaltensweisen ihren Ausdruck finden. Haben zur Straftat eine einmalige Undiszipliniertheit, ein zufälliger Mangel an Verantwortungsbewußtsein, die Überredung durch Dritte, der Affekt u. ä. geführt, kann selbst bei einem groben Fehlverhalten nicht automatisch auf eine soziale Fehlentwicklung geschlossen werden, wenn auch in letzterem Falle die Gefahr einer solchen Fehlentwicklung vorliegen wird. Ist die nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat eines Jugendlichen Ausdruck einer sozialen Fehlentwicklung, greift die besondere Verantwortung der Organe der Jugendhilfe ein, die mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden — Stärkung der Erziehungskraft der Familie oder ihre Ersetzung — Fehlentwicklungen Jugendlicher zu verhüten und zu überwinden haben. Im Vordergrund steht die Überwindung der sozialen Fehlentwicklung bei diesem sich noch im Jugendalter, d. h. im Prozeß der Interiorisation der gesellschaftlichen Wertnormen befindlichen Menschen. Die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen werden von den Organen der Jugendhilfe getroffen.

**4. Erziehungsmaßnahmen durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger:** Hat ein Jugendlicher ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen begangen, können Staatsanwalt und Untersuchungsorgan das Verfahren gegen ihn auch einstellen, wenn andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betrieb und Schule, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen getroffen haben.

**5. Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens:** § 75 Abs. 3 regelt, daß unter den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen bereits von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden kann.

**6. Einstellung durch Gericht:** Gemäß § 76 kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens, d. h. bis zum Abschluß der Hauptverhandlung, das Verfahren einstellen, wenn die Organe der Jugendhilfe wegen der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen oder andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger bereits die notwendigen und ausreichenden Erziehungsmaßnahmen getroffen haben. Eine Einstellung in diesem Stadium des Verfahrens setzt — da eine Verzögerung der Entscheidung nicht vertretbar ist — Klarheit über die getroffene Erziehungsmaßnahme voraus. Wird erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt, daß ausreichende Erziehungsmaßnahmen getroffen worden sind, kann das Rechtsmittelgericht das Verfahren einstellen.

**7. Schuldfähigkeit:** Eine Einstellung nach den §§75 und 76 setzt stets die Bejahung der Schuldfähigkeit des jugendlichen Beschuldigten und